

## **Satzung**

des

eingetragenen Vereins mit dem Namen

### **Krebsverein Schwäbisch Hall e. V. Hilfe für Krebskranke**

mit Sitz in Schwäbisch Hall

Die Mitgliederversammlung des Krebsverein Schwäbisch Hall e. V. Hilfe für Krebskranke hat am 16.05.2022 und am 21.06.2022 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen, welche mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt:

### **Präambel**

Der Krebsverein Schwäbisch Hall e. V. Hilfe für Krebskranke ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die in den Kreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe die Möglichkeiten der Krebserkennung, -behandlung und -nachsorge verbessern sowie die sozialrechtliche Beratung und psychoonkologische Versorgung ambulanter Krebspatienten und ihrer An- und Zugehörigen durch die Tätigkeit dieses Vereins gewährleisten wollen. Ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachfolgend lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit sämtliche Geschlechter ausdrücklich einbezogen.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der rechtsfähige Verein führt den Namen
  1. **Krebsverein Schwäbisch Hall e. V. Hilfe für Krebskranke.**
  2. Er kann diesen Namen auch abgekürzt als „Krebsverein Schwäbisch Hall e. V.“ führen.
2. Der Sitz des Vereines ist Schwäbisch Hall.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt daher den Namenszusatz „eingetragener Verein“, den er auch abgekürzt als „e. V.“ führen kann.

### **§ 2**

#### **Aufgabe und Zweck**

1. Aufgabe und Zweck des Vereines ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erkennung, Behandlung und Nachsorge des Krebses dienen und schwerpunktmäßig am Diakonie-Krankenhaus lokalisiert sind. Dazu gehören z. B. Beschaffung von Geräten zur Erkennung und Behandlung des Krebses, für die aus den regulären Etats keine Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu gehören

auch Maßnahmen zur psychosozialen Für- und Nachsorge. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Raume Schwäbisch Hall die Erkennung und Behandlung des Krebses zu verbessern und dem jeweiligen Entwicklungsstand der Medizin anzupassen. Für die Krebspatienten aus dem Einzugsbereich des Diakonie-Krankenhauses soll für eine optimale Diagnostik und Therapie gesorgt werden.

2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereines förderlich sein können.
3. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, durch Öffentlichkeitsarbeit um Interesse für seine Aufgaben zu werben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) an das Kuratorium, welches über die Aufnahme entscheidet, beantragt. Der Verein kann dazu Antragsformulare zur Verfügung stellen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt ein Bewerber die Satzung des Vereins und dessen sonstige Ordnungen, insbesondere Geschäfts-, Datenschutz-, Versammlungs- und Beitragsordnungen, als verbindlich an.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Kuratorium. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1. Januar des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied aufgenommen worden ist.

4. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Kuratorium kann ein Bewerber um die Mitgliedschaft innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung, die in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen hat, die nächste stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, welche dann endgültig über die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet – außer mit dessen Tod bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, und mit dessen Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind – mit dem Austritt, mit der Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Austrittsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es Beiträge in Höhe von insgesamt mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen trotz Mahnung durch den Vorstand in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt hat. Diese Mahnung muss eine ausdrückliche Fristsetzung von mindestens vier Wochen sowie den Hinweis enthalten, dass das Mitglied bei Nichtbezahlung oder nicht vollständiger und/oder rechtzeitiger Bezahlung dieses Betrags innerhalb dieser Frist im Anschluss daran durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden kann.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  1. den Verein bzw. dessen Ansehen in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt oder sonst gegen dessen berechnigte Interessen schwerwiegend verstoßen hat; Beispiele für einen solchen schwerwiegenden Verstoß gegen die berechnigten Interessen des Vereins sind etwa das Arbeiten gegen die Ziele des Vereins sowie das Stören der Arbeit des Vereins, insbesondere die Arbeit des Vorstands und des Kuratoriums, in gegen Treu und Glauben verstoßender Weise;

2. in seiner Person oder in seinem Verhalten einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung des Kuratoriums über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zu fassen und zu begründen und dem Mitglied in dieser Form zuzusenden. Über den Ausschluss eines Vorstands- bzw. eines Kuratoriumsmitglieds entscheidet ausschließlich und abschließend die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.

Gegen die Ausschließung durch das Kuratorium kann das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) die nächste stattfindende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht innerhalb dieser Frist seit Zugang beim betreffenden Mitglied in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) angefochten, kann der Ausschließungsbeschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen im Fall der Anfechtung die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds; andernfalls endet dessen Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Fristablaufs.

Das betroffene Mitglied ist über die Entscheidung seines Ausschlusses vom Stimmrecht in jedem Fall ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann diese eine Beitragsordnung beschließen. Aus sachlichen Gründen können unterschiedliche Beitragsgruppen und unterschiedliche Beitragshöhen vorgesehen werden.
2. Für das Jahr des Beginns und des Endes der Mitgliedschaft eines Mitglieds ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Anteilige Rückzahlungen erfolgen auch dann nicht, wenn die Mitgliedschaft unterjährig – egal aus welchem Grund – endet.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird. Er darf einzelnen Mitgliedern deren Beitragsleistungen stunden und in Ausnahmefällen diese auch erlassen.

## **§ 7**

### **Datenschutzregelung**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten. Diese werden mit Hilfe von EDV erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sie werden ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Es werden stets die jeweils zuletzt vom einzelnen Mitglied dem Vorstand gegenüber mitgeteilten Kontaktdaten und Kontoverbindungen benutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung und -speicherung zu.
3. Die Mitgliederversammlung kann die weiteren datenschutzbezogenen Einzelheiten in einer Datenschutzordnung regeln.

## **§ 8**

### **Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium und
- c) der Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im Übrigen außerordentlich wenn es das Interesse des Vereins erfordert, statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, an dieses per einfachen Briefs postalisch an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Für die ordnungsgemäße und insbesondere die rechtzeitige Einladung genügt jeweils die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer angemessenen Zeit einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mit-

glieder in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Einberufungsverlangen ist an den Vorstand zu richten, der davon den Vorsitzenden des Kuratoriums informiert.

3. Die Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer Präsenzversammlung, bei der die Mitglieder bzw. deren Vertreter physisch-reell zusammentreten, oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum bzw. in einer solchen Videokonferenz. Der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand im Vorfeld der Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, ob jeweils eine Präsenz-Mitgliederversammlung oder das virtuelle Onlineverfahren einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Dies hat der Vorsitzende des Kuratoriums dann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Einladung verbindlich mitzuteilen.
4. Beim Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail am dritten Tag vor dem Termin der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse; ausreichend ist in diesem Fall die ordnungsgemäße Absendung des Briefes am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
5. Für geheime Wahlen bzw. geheime Abstimmungen im virtuellen Onlineverfahren der Mitgliederversammlung wird der Vorstand sicherstellen, dass die hierfür technischen Notwendigkeiten vorhanden sind.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen im virtuellen Onlineverfahren beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung, gleich ob als Präsenz- oder als virtuelle Onlineversammlung, wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet, sofern und soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) beim Vorstand einzureichen. Allen Anträgen soll eine Be-

gründung beigefügt sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende oder Ad-hoc-Anträge in Ergänzung der Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zustimmt; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins.

9. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung und Einladung zu dieser Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die konkrete Zahl der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
  - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen dem Grunde und der Höhe nach; dies kann sie auch durch Beschluss einer Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1) tun;
  - ggfs. über eine Datenschutzordnung;
  - ggfs. über eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen im virtuellen Onlineverfahren;
  - weitere ggfs. notwendige Vereinsordnungen;
  - die Wahl der einzelnen Mitglieder des Kuratorium und aus deren Mitte die Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums;
  - ggfs. über die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern;
  - die Entlastung der Kuratoriumsmitglieder und des Vorstandes;
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die Mitglieder des Vereins sein sollen; im Falle der Wahl eines externen professionellen Dienstleisters (etwa Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater) statt zwei Vereinsmitgliedern bedarf es nur dieses einen Rechnungsprüfers; über den Modus der Rechnungsprüfung (Prüfung durch Vereinsmitglieder oder durch externe professionelle Dienstleister) entscheiden vor der den / die Rechnungsprüfer wählenden Mitgliederversammlung der Kuratoriumsvorsitzende gemeinsam mit dem Vorstand durch einvernehmlichen Beschluss;
  - die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie des Prüfberichts und deren Genehmigung (§ 11 Abs. 5);
  - Zweck- und sonstige Satzungsänderungen sowie
  - die Auflösung des Vereins.

12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Mehrfachvertretungen bzw. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Textform anzufertigen. Das Protokoll ist mit den Namen des Versammlungsleiters und der Person, die das Protokoll erstellt hat, abzuschließen und elektronisch zusammen mit den weiteren Protokollen der Mitgliederversammlung aufzubewahren.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Die ihnen bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen werden ihnen gegen Nachweis vom Verein ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus entscheiden, dass im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird.
3. Die Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Kuratoriumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
4. Das einzelne Kuratoriumsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger dieses Amt durch Annahme der erfolgten Wahl übernommen hat.
5. Aus der Mitte der Kuratoriumsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Amtszeit für diese Funktion ist an die jeweilige Amtszeit als Mitglied des Kuratoriums gebunden. Auch für die Funktion des Kuratoriumsvorsitzenden gilt, dass er diese so lange weiter wahrnimmt bis sein Nachfolger als Vorsitzender des Kuratoriums die Funktion durch Annahme der erfolgten Wahl übernommen hat. Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Kuratorium ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  - a) Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, beispielsweise durch Wahrnehmung von öffentlichkeitswirksamen Terminen wie Spendenübergaben, Vorträgen, Zeitungsinterviews etc.,
  - b) Werbung neuer Mitglieder,

- c) Spendenakquise, insbesondere Akquise von Groß- bzw. Firmenspenden sowie von Spendern und Spenden im gesellschaftlichen Bereich,
  - d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 3 und 4),
  - e) Berufung und ggfs. Abberufung des Vorstands,
  - f) Beaufsichtigung des Vorstandes zwischen den Mitgliederversammlungen,
  - g) Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
  - h) Beratung gemeinsam mit dem Vorstand über die inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins.
7. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt den Verein in diesen Angelegenheiten alleine:
- a) arbeits- bzw. dienstrechtliche Angelegenheiten mit dem Vorstand,
  - b) Anmeldung über die Berufung und ggfs. Abberufung des Vorstandes beim Vereinsregister.
8. Kuratoriumssitzungen finden mindestens einmal pro Halbjahr und im Übrigen nach Bedarf statt. Diese werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Kuratoriumssitzungen können statt als Präsenzsitzung auch als Telefon- oder Onlinekonferenz (unter Verwendung geeigneter und hinreichend (daten-) sicherer Software; hierzu kann die Datenschutzordnung nach § 7 Abs. 3 weitere Einzelheiten enthalten) abgehalten werden. Der Modus einer Kuratoriumssitzung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Einberufung der jeweiligen Kuratoriumssitzung festgelegt.
9. Der Vorsitzende des Kuratoriums muss eine Kuratoriumssitzung auf einen schnellstmöglich stattfindenden Termin einberufen, wenn dies mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder vom Vorstand in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
10. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn an einer Kuratoriumssitzung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder teilnehmen. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums. Ein Kuratoriumsmitglied kann ein anderes Kuratoriumsmitglied bevollmächtigen, es in einer Kuratoriumssitzung mit seiner Stimme zu vertreten. Ein Kuratoriumsmitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur für ein anderes Mitglied des Kuratoriums die Stimme abgeben.

11. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch außerhalb von Präsenz-, Telefon- oder Onlinesitzungen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) fassen (Umlaufverfahren).
12. Über die in den Kuratoriumssitzungen oder per Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen. Sie ist von einem weiteren Mitglied des Kuratoriums neben dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit der Wiedergabe des Namens zu unterzeichnen. Alle Kuratoriumsbeschlüsse sind zu sammeln und elektronisch aufzubewahren sowie den übrigen Kuratoriumsmitgliedern und dem Vorstand in elektronischer Kopie zur Verfügung zu stellen.
13. Weitere Einzelheiten werden vom Kuratorium in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus einer Person, die vom Kuratorium berufen wird. Sie muss nicht Vereinsmitglied sein. Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Der Verein schließt mit ihm einen Arbeits- bzw. Dienstvertrag; der Verein wird dabei und bei allen weiteren arbeits- bzw. dienstrechtlichen Angelegenheiten mit dem Vorstand vom Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Der Verein schließt für seinen hauptamtlichen Vorstand eine D&O-Versicherung ab.
3. Der Vorstand bleibt, außer im Fall der fristlosen Abberufung, im Amt bis sein Nachfolger das Vorstandsamt durch Annahme der erfolgten Bestellung übernommen hat. Dies gilt auch, wenn der Vorstand von seinem Amt zurückgetreten ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit diese Satzung keine Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vorsieht. Der Vorstand ist dabei im Außenverhältnis unbeschränkt und alleine vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand bei Vorgängen, die einen Geschäftswert von 100.000,00 EUR überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedarf; in dringenden Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan – insbesondere der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium

– zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins.

6. Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein. Der Vorstand kann, wenn dies zur Verwaltung des Vereins und/oder zu dessen Geschäftsführung notwendig ist, nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums weitere hauptamtliche Mitarbeiter für die Geschäftsstelle einstellen. Diese erhalten für ihre Tätigkeit angemessene Vergütungen. Der Vorstand schließt für den Verein die jeweils notwendigen Arbeits- bzw. Dienstverträge. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle aus.
7. Der Vorstand erstattet dem Kuratorium über dessen Vorsitzenden regelmäßig, im jeweils mittleren Monat eines Quartals, sowie bei besonders bedeutenden Vorkommnissen bzw. Angelegenheiten auch außerhalb dieses Turnus über seine Tätigkeit und die der Geschäftsstelle in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) Bericht.

## **§ 12**

### **Beirat**

1. Zur fachlichen Beratung des Vorstands und/oder des Kuratoriums kann durch das Kuratorium ein Beirat berufen werden, der aus bis zu 14 Mitgliedern besteht.
2. Der Beirat und dessen einzelne Mitglieder stehen dem Kuratorium und/oder dem Vorstand im Rahmen der Vereinsarbeit als ehrenamtliche Ansprechpartner und Berater bei Fragen, welche die jeweilige fachliche Expertise betreffen, zur Verfügung. Darüber hinaus stehen der Beirat und dessen einzelne Mitglieder dem Verein im Rahmen der Vereinsarbeit als Referenten für durch den Vorstand organisierte Vorträge und ähnliche Veranstaltungen bei Themen, die den Verein und seine Tätigkeitsfelder betreffen, zur Verfügung.
3. Die einzelnen Beiratsmitglieder werden durch das Kuratorium auf unbestimmte Dauer berufen und abberufen. Als Mitglied des Beirates können Personen berufen werden, die ausgewiesene Fachkenntnisse in mindestens einem dieser Fachbereiche aufweisen:
  - a) Psychoonkologie,
  - b) Onkologie (ärztlich und pflegerisch),
  - c) Onkologie als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit,
  - d) Onkologie als Arbeitsfeld der Religionen übergreifenden Seelsorge,
  - e) Onkologie und Ernährung,
  - f) Onkologie und Medizintechnik,
  - g) Palliativmedizin,

- h) Schmerztherapie,
- i) Komplementärmedizin,
- j) Patientenrecht,
- k) Arbeits- und/oder Vereinsrecht,
- l) Besteuerung, Rechte und Pflichten gemeinnütziger Vereine,
- m) Organisationsentwicklung,
- n) Kommunalpolitik.

Die als Mitglieder des Beirates zu berufenden Personen müssen Vereinsmitglieder sein oder dies spätestens bei der Berufung als Beiratsmitglied werden. Das Kuratorium hat bei der Auswahl der in Frage kommenden Personen darauf zu achten, dass der Beirat in seiner Gesamtheit möglichst viele, bevorzugt aber alle, der vorstehend aufgeführten Fachbereiche mit jeweils mindestens einem Beiratsmitglied abdeckt.

4. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Die ihnen bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen werden ihnen gegen Nachweis vom Verein ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus entscheiden, dass im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird.
5. Der Beirat tritt auf gemeinsame Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Vorstandes nach Bedarf in Präsenzversammlungen, Telefon- oder Videokonferenzen als Gremium zusammen. Der Austausch kann auch im schriftlichen Wege (Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.
6. Außer in der Gesamtheit aller Beiratsmitglieder kann das Kuratorium und/oder der Vorstand sich auch von den einzelnen, für den jeweiligen Fachbereich berufenen Beiratsmitgliedern beraten lassen.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr, Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgaben dieser Satzung – inklusive der Präambel – zu verwalten.
3. Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

4. Innerhalb von 6 Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen und beides dem Kuratorium zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Jahresbericht des Vorstandes hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
5. Die Jahresrechnung ist von den/dem nach § 9 Abs. 11, Spstr. 8 bestellten Rechnungsprüfer/n zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über Inhalt und Ergebnis der Prüfung in einem verschriftlichten Bericht, der auch elektronisch abgefasst sein kann, zu berichten. Dieser Bericht ist in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand zu senden.
6. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht zusammen mit den Prüfungsberichten der/des Rechnungsprüfer/s der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen; Zweckänderung**

1. Über Änderungen der Satzung kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hat dabei zumindest in einer Anlage den aktuellen Satzungswortlaut, mindestens soweit er geändert werden soll, und den Vorschlag des neuen, zu ändernden Wortlauts zu enthalten. Anträgen auf Änderung der Satzung soll zudem eine Begründung beigelegt sein, die ebenfalls bereits in der Einladung zur satzungsändernden Mitgliederversammlung als Anlage mitversandt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
2. Abweichend von diesen Regelungen kann das Kuratorium Satzungsänderungen, die vom Registergericht, der Finanzverwaltung oder von sonstigen staatlichen Behörden aus formalen Gründen (z. B. zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit) verlangt werden, selbst beschließen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträgen auf Auflösung des Vereins soll zudem eine Begründung beigelegt sein, die

ebenfalls bereits in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung als Anlage mitversandt wird. Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Die Entscheidung darüber, an welchen konkreten Anfallberechtigten nach Satz 1 das (restliche) Vereinsvermögen mit dieser Verwendungsmaßgabe fällt, trifft eine die Liquidation des Vereins abschließende Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Neufassung der Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gilt die bislang geltende, in das Vereinsregister eingetragene Satzung.
2. Bis zum Zeitpunkt der Eintragung der neuen Satzungsfassung in das Vereinsregister bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Sie scheiden gleichzeitig mit Eintragung der neuen Satzungsfassung in das Vereinsregister automatisch aus ihrem Vorstandsamt aus.
3. Für die Übergangszeit bis zur Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister wird für das Innenverhältnis des Vereins Folgendes geregelt, was im Zeitpunkt der Beschlussfassung sofort in Kraft tritt:
  - a) Die Mitgliederversammlung kann bereits vor Inkrafttreten der neuen Satzungsfassung durch Eintragung in das Vereinsregister die von ihr zu bestellenden ersten Mitglieder des neugeschaffenen Kuratoriums sowie aus deren Mitte dessen Vorsitzenden wählen. Sie wendet hierfür die diesbezüglichen Regelungen der neuen Satzungsfassung, insbesondere deren § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5, an.
  - b) Deren Bestellung tritt im Zeitpunkt der Eintragung der neuen Satzungsfassung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich beginnt, insoweit abweichend von § 10 Abs. 3 S. 1 der neuen Satzungsfassung, deren jeweilige Amtszeit.